



Solange van Rens

Der digitale Nachlass

Oder: Wie stirbt man digital?

Solange van Rens

Der digitale Nachlass

Oder: Wie stirbt man digital?

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

Der digitale Nachlass

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Printed in Germany

CPI Books GmbH, Birkstraße 10, 25917 Leck (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: ©Natalia Merzlyakova – fotolia.com

Stand: Juni 2019

DATEV-Artikelnummer: 35426/2019-06-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

ISBN 978-3-96276-018-2

 Auch als E-Book erhältlich (Art.-Nr.: 12220)

ISBN 978-3-96276-019-9

Solange van Rens

LL.M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Arbeitsrecht und Erbrecht



Solange van Rens, Jahrgang 1972, kam über einen Umweg zum Jurastudium: Zunächst absolvierte sie die Hotelfachschule im Bereich Management in Antwerpen, Belgien. An der Universität Maastricht, Nieder-

lande, belegte sie den Masterstudiengang European Law School (Auszeichnung „Cum Laude“). Seit 1999 ist sie als Anwältin tätig. Nach Stationen bei Baker & McKenzie in Amsterdam und Wagemans Advokaten in Maastricht erhielt sie 2004 auch die deutsche Rechtsanwaltzulassung. Solange van Rens ist seit 2008 Fachanwältin für Arbeitsrecht und seit 2009 Fachanwältin für Erbrecht. Unter anderem wegen ihres internationalen Studiums und ihrer Sprachkenntnisse ist neben dem Arbeitsrecht das internationale Erbrecht ihr Spezialgebiet.

Seit 2005 ist Solange van Rens Partnerin bei Binder³ (Binder und Partner Rechtsanwälte) in Passau, einer ausschließlich im Arbeits- und Erbrecht tätigen und spezialisierten Kanzlei. Sie ist seit 2014 Mitglied im Redaktionsbeirat des DATEV magazins und verfasst dafür regelmäßig Beiträge im Arbeits- und Erbrecht.

Editorial

Internet und Smartphone, soziale Netzwerke und Onlineshops sind aus unserem Privat- und Berufsleben nicht mehr wegzudenken. Es ist völlig selbstverständlich geworden, sein Vermögen online zu verwalten, digital zu kommunizieren, Geschäfte zu tätigen, das tägliche Leben im World Wide Web mit „Freunden“ zu teilen. Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung nutzt das Internet regelmäßig. Studien zufolge sind mittlerweile über 90% der Deutschen regelmäßig „online“. Selbst in der Gruppe der über 70-Jährigen wächst die Zahl der Nutzer ständig: hier ist inzwischen jeder Dritte im Internet unterwegs. Die wenigstens von uns machen sich jedoch Gedanken, was mit ihren Daten, Nachrichten, geposteten Fotos, Onlineverträgen und kostenpflichtigen Mitgliedschaften nach ihrem Tod passiert. Wenn man den Zahlen Glauben schenken darf, hat nur einer von 10 Nutzern festgelegt, wie es nach seinem Ableben mit seinen Daten im Netz weitergehen soll. Auch nach dem Tod des Nutzers bleiben alle übermittelten Daten und Einträge beim jeweiligen Anbieter. Die digitale Persönlichkeit, die so über die Jahre durch verschiedenste Online-Profile, gepostete Fotos, Bewertungen, Beiträge und vieles mehr geschaffen wird, ist im Netz grundsätzlich unsterblich. Auch nach dem Tod des Nutzers erlauben sie uns zum Teil tiefere Einblicke in die Persönlichkeitssphäre des Verfassers. Die vom Nutzer hinterlassenen elektronischen Daten und Spuren im World Wide Web werden aus rechtlicher Sicht als „digitaler Nachlass“ bezeichnet.

Das Thema gewinnt zunehmend an Bedeutung und wird kontrovers diskutiert. So unterschiedlich der jeweilige Nutzer in der digitalen Welt unterwegs ist, so divers sind auch die Sichtweisen, welches postmortale Schicksal diese Spuren ereilen soll.

Je nach Interessenlage sollen die Daten und Spuren „mitversterben“ oder für die Nachwelt abgreifbar sein und bleiben. Aber wer erbt denn diese digitale Sammlung, ist diese überhaupt vererblich? Und – sofern diese Frage mit „ja“ zu beantworten ist – nach welchen gesetzlichen Regeln läuft das? Was kann ich als Erblasser bereits zu Lebzeiten tun und veranlassen, um entweder sicherzustellen, dass auch nach meinem Tod meine Daten zugänglich sind, sofern ich das wünsche, oder eben nicht mehr?

Dieses Fachbuch soll Ihnen einen Überblick zum aktuellen Stand der Diskussion rund um dieses Thema verschaffen. Neben einer kurzen Besprechung zu grundsätzlichen Fragen, wie zum Beispiel die Vererblichkeit von Daten, wird der digitale Nachlass praktisch, sowohl aus Sicht des Erben und/oder des nahen Angehörigen, als auch aus Sicht des Erblassers, beleuchtet. Es soll jeden Nutzer dazu anregen, sich mit der Frage, was mit seinem „digitalen Ich“ bei seinem Versterben geschehen soll, auseinanderzusetzen und anschließend bestenfalls eine maßgeschneiderte Vorsorge zu treffen.

Nürnberg, im Juni 2019

Solange van Rens

Inhalt

1	Digitaler Nachlass – wen betrifft es?	11
1.1	Praxisbeispiele	11
1.1.1	Das Millionenvermögen der Kunden	11
1.1.2	Das Millionenvermögen des Erblassers	12
1.1.3	Der digitale Nachlass eines Influencers	13
1.2	Im täglichen Leben – Jeder Benutzer ist gefragt	14
1.2.1	Der übliche Anwender	15
1.2.2	Der digitale Nachlass des üblichen Anwenders.....	17
1.3	Der „Facebook-Fall“	18
2	Digitaler Nachlass – was ist das überhaupt?	20
2.1	Der Begriff aus rechtlicher Sicht	20
2.2	Begriff aus praktischer Sicht: Inhalt des digitalen Nachlasses	21
3	Interessenlage – Wer sind die Akteure im digitalen Nachlass?	24
3.1	Der Erblasser	24
3.1.1	Wunsch: „mit mir stirbt auch mein digitales Ich“	24
3.1.2	Wunsch: „Digitale Unsterblichkeit“	25
3.2	Der Erbe	25
3.3	Die Angehörigen.....	26
3.4	Vertragspartner.....	27
3.5	Geschäftspartner oder Berater	27

4	Der rechtliche Rahmen	29
4.1	Einstieg	29
4.2	Relevante Rechtsgebiete.....	29
4.3	Internationale Rechtsgrundlagen.....	30
4.3.1	Europa.....	30
4.3.1.1	Die EU-Erbrechtsverordnung	30
4.3.1.2	Die DS-GVO	32
4.3.1.3	Regelungen in anderen Mitgliedstaaten	32
4.3.2	Regelungen in den USA.....	33
4.4	Nationale Rechtsgrundlagen	34
4.4.1	Arbeitsgruppe „digitaler Neustart“	34
4.4.2	Erbrecht	35
4.4.2.1	Gesamtrechtsnachfolge	35
4.4.2.2	Vererbliche Rechtspositionen.....	35
4.4.2.3	Unvererbliche Rechtspositionen	36
4.4.2.4	Sonderstellung: die sogenannten Immaterialgüterrechte	37
4.4.3	Telekommunikationsgesetz: Das Fernmeldegeheimnis	39
4.4.4	Datenschutz im DS-GVO.....	41
4.4.5	Persönlichkeitsrecht.....	42
4.4.6	Nationales AGB-Recht	42
4.5	Internationales Privatrecht	43
5	Die Rechtsfragen zum digitalen Nachlass	44
5.1	Klärung der Vererblichkeit durch den Bundesgerichtshof	44
5.1.1	Begründung der Vorinstanzen	45

5.1.2	Entscheidung des Bundesgerichtshofes	45
5.1.3	Bedeutung des Facebook-Urteils	46
6	Die praktische Handhabung	47
6.1	Hürden und Risiken aus Sicht des Erben.....	47
6.1.1	Zugangshindernisse	47
6.1.1.1	Auffinden der Daten.....	47
6.1.1.2	Nicht vorhandene Real-Name-Policy	48
6.1.1.3	Haltung der Anbieter	48
6.1.2	Risiken.....	49
6.1.2.1	Die kurze Ausschlagungsfrist	49
6.1.2.2	Haftung	50
6.1.2.3	Strafrechtliche Risiken.....	51
6.2	Übergang der einzelnen digitalen Nachlassgegenstände	52
6.2.1	Hardware.....	52
6.2.2	E-Mail-Konto und seine Bedeutung	52
6.2.3	Social Media Daten und Profile	53
6.2.4	E-Mails	54
6.2.4.1	Bereits abgerufene E-Mails	54
6.2.4.2	Nicht abgerufene E-Mails	54
6.2.5	Inhalte des Erblassers auf Videoplattformen wie YouTube.....	55
6.2.6	Vertragsbeziehungen zu Anbietern	56
6.2.7	Webseite und Domains	57
6.2.8	Nutzungsrechte digitaler Musik-, Literatur- und Videosammlungen.....	57
6.2.9	Online Zahlungsverkehr	58

6.2.10	Daten in Cloud, zum Beispiel iCloud, Dropbox, OneDrive	59
6.3	Anspruchsdurchsetzung	59
6.3.1	Wie weist der Erbe die Gesamtrechtsfolge nach? ...	59
6.3.1.1	Transmortale Vollmacht.....	61
6.3.1.2	Notarielle letztwillige Verfügung mit Eröffnungsprotokoll	62
6.3.1.3	Der Erbschein	63
6.3.1.4	Das europäische Nachlasszeugnis	65
6.3.2	Gerichtliche Geltendmachung.....	66
6.3.2.1	Zuständiges Gericht.....	66
6.3.2.1.1	Der Erblasser als Verbraucher.....	66
6.3.2.1.2	Der Erblasser handelte nicht als Verbraucher	68
6.3.2.2	Anwendbares Recht.....	69
6.3.2.2.1	Der Erblasser als Verbraucher.....	70
6.3.2.2.2	Rechtswahlmöglichkeit.....	71
6.3.2.2.3	Der Erblasser handelte nicht als Verbraucher	73
7	Vorsorge des Erblassers	75
7.1	Allgemein	75
7.2	Umsetzung	76
7.2.1	Inventarisieren und kategorisieren	76
7.2.2	Nutzungsbedingungen prüfen.....	77
7.2.3	Entscheidung treffen.....	81
7.2.4	Festlegen der Entscheidung	81
7.2.4.1	Durch Dokumentation.....	81
7.2.4.2	Durch direkte Aktion.....	82
7.2.4.2.1	Vorhandene Möglichkeiten nutzen	82

7.2.4.2.2	Trennung vollziehen	84
7.2.4.2.3	Produktwahl beachten	84
7.2.5	Praktische Vorsorgemaßnahmen treffen	85
7.2.5.1	Aufbewahrung festlegen.....	85
7.2.5.2	Vertrauensperson bestimmen und informieren.....	85
7.2.6	Rechtliche Vorsorgemaßnahmen treffen.....	85
7.2.6.1	Vollmacht	85
7.2.6.2	Letztwillige Verfügung	88
7.2.6.3	Auflage	90
7.2.6.4	Teilungsanordnung	92
7.2.6.5	Vorausvermächtnis	92
7.2.6.6	Vermächtnis	92
7.2.6.7	Testamentsvollstreckung	93
7.2.7	Fazit für die Vorsorge	94
8	Was also tun? – 10 Tipps.....	95
9	Muster	96
9.1	Vollmachtsurkunde	96
9.2	Verzeichnis für den digitalen Nachlass	97

1.1 Praxisbeispiele

Die Digitalisierung hat unsere Welt einschneidend verändert, sie schreitet unaufhaltsam in allen Lebensbereichen fort. Dieser Prozess ist auch nicht mehr umkehrbar, er wird nur noch zunehmen. Je nach Generation wird unterschieden zwischen Digital Natives und Digital Immigrants. Die erste Gruppe umfasst die Generation, die seit breiter Einführung digitaler Technologien geboren ist, die zweite beschreibt die älteren Personen, die die vordigitale Welt noch kennenlernten. Auf den ersten Blick möchte man annehmen, nur die Digital Natives müssten sich mit ihrem digitalen Nachlass befassen, aber der Alltag eines jeden Menschen zeigt eine andere Realität: nahezu jeder speichert Daten und nutzt die Vorteile des Internets. Je nachdem, wie intensiv eine Person die Digitalisierung zu Lebzeiten verinnerlicht und mit ihr gelebt hat, unterscheiden sich auch die Auswirkungen für deren digitalen Nachlass.

Nachfolgende Beispiele zeigen, welche desaströsen Folgen eine fehlende digitale Nachlassplanung für die Erben oder, in manchen Fällen, auch für die Angehörigen, haben kann:

1.1.1 Das Millionenvermögen der Kunden

Im Dezember 2018 verstarb unerwartet auf einer Reise nach Indien der 30-jährige Chef und Gründer der größten kanadischen Kryptobörse Quadriga CX, Gerald Cotten.

115.000 Kunden der Kryptobörse hatten ihre virtuellen Einlagen bei Quadriga CX in verschiedenen Kryptowährungen, darunter Bitcoin, Litecoin und Ethereum, geparkt. Insgesamt betreute die

Börse ein Vermögen von rund 190 Millionen (kanadischen) Dollar sowie einen Betrag von 70 Millionen (kanadischen) Dollar in bar.

Um das Vermögen der Kunden möglichst umfassend vor Hackern zu schützen, hatte er die Mehrheit der digitalen Münzen seiner Kunden in einen sogenannten „Cold Wallet“-Speicher transferiert. Dabei handelt es sich um eine digitale Geldbörse, die nicht mit dem Internet verbunden ist. Der Chef hatte die elektronische Börse außerordentlich gut gesichert: die Zugangsschlüssel kannte nur er. Seine Witwe hat zwar den Laptop, den Schlüssel jedoch zum Cold Wallet hat sie nicht. Nur einen kleineren Teil des Digitalgeldes hatte er in einem „Hot Storage“ hinterlegt. Auf diesen hatten die Mitarbeiter der Kryptobörse weiterhin Zugriff.

Aufzeichnungen zu dem Schlüssel hat der Chef der Kryptobörse nicht geführt. Damit hat das Unternehmen keinen Zugriff mehr auf das Millionenvermögen der Kunden. Selbst Hacker hat das Unternehmen beauftragt, um den Schlüssel ausfindig zu machen – erfolglos.¹

1.1.2 Das Millionenvermögen des Erblassers

Ähnlich die Geschichte des plötzlich verstorbenen Matthew Mellon.² Der Geschäftsmann besaß 250 Millionen Dollar der Kryptowährung Ripple XRP. Auch er war sehr vorsichtig und hatte das digitale Geld in verschiedenen Wallets hinterlegt. Die Zugangsschlüssel für diese elektronischen Geldbörsen hatte er wiederum auf Speicherkarten hinterlegt. Diese hatte er in gemieteten Bankschließfächern versteckt, die er allerdings unter falschem Namen angemietet hatte.

¹ www.handelsblatt.com/technik/digitale-revolution/start-up-quadriga-chef-tot-coins-weg-bitcoin-bank-verliert-145-millionen-dollar/23950380.html

² cointhusd.com/500-million-ripple-lost-billionaire-mathew-mellon-dies/

Weder seine Ehefrau noch seine Kinder wussten, wo sich diese befinden. Aufzeichnungen dazu hatte der Erblasser nicht geführt. Sind die Erben nicht in der Lage, die Speicherkarten mit den Zugangsschlüsseln ausfindig zu machen, ist das Vermögen verloren.

Zugegebenermaßen extreme Beispiele, weil beide Personen große Vermögen in Internetwährungen verwalteten. Ein weiteres Berufsfeld, welches sich ausschließlich in der digitalen Welt abspielt, ist das der sogenannten „Influencer“. Auch hier wird der digitale Teil des Nachlasses dieser Personen eine sehr große Rolle spielen.

1.1.3 Der digitale Nachlass eines Influencers

Mittlerweile ist es ein sehr lukratives Geschäftsfeld, als sogenannter Influencer tätig zu sein. Als Influencer werden Personen bezeichnet, die aufgrund ihrer starken Präsenz und ihres hohen Ansehens in einem oder mehreren sozialen Netzwerken als Träger für Werbung und Vermarktung in Frage kommen. Sie veröffentlichen in kurzen regelmäßigen Abständen Audio-, Text-, und Bildmaterial zu einem bestimmten Themengebiet. Um ihr Publikum zu erreichen, nutzen sie ausschließlich digitale Kanäle wie zum Beispiel Snapchat, Instagram, YouTube und Facebook. Sie sind die Art von Social-Media-Nutzern, die eine extrem hohe Zahl von „Followern“ aufweisen und damit ein sehr hohes Maß an Aufmerksamkeit erzielen.

Prägend für diese Art des Marketings war und ist Chiara Ferragni, Jahrgang 1987, eine weltbekannte italienische Unternehmerin, Model, Influencer und Bloggerin. Der junge modeinteressierte Teenager fing vor einigen Jahren als Hobby an, Bilder ihrer täglichen Outfits über die Internetplattform „flickr“ hochzuladen. Sie hat es als eine der ersten geschafft, ihren im Jahr 2009 errichteten Blog „The blonde Salad“ zu einer

Marke zu etablieren, welche mittlerweile mehr als acht Millionen Dollar wert ist.³ Ihre Anfangsinvestition zur Einrichtung des Blogs betrug ganze 10 Euro. Ihr Instagram-Account @theblondesalad hat sagenhafte 16 Millionen Abonnenten.

Eine unzählbare Sammlung von Fotos, Videos und Beiträgen würde bei ihrem Versterben zu ihrem digitalen Nachlass gehören. Was passiert dann mit ihrem Instagram-Account, mit ihrem Blog, mit den vielen professionellen Fotos, die sie der Welt zugänglich gemacht hat?

Ein weiteres Beispiel ist der deutsche YouTuber Konstantin Hert. Auf seinem YouTube-Kanal „freekickerz“ veröffentlicht er Videos rund um das Thema Fußball.⁴ Mit über 7 Millionen Abonnenten ist freekickerz einer der meist abonnierten deutschen YouTube-Kanäle. Oder der YouTuber „Gronkh“, der mit richtigem Namen Erik Range heißt. Er erreicht mit kommentierten Videospiele über 4,5 Millionen Abonnenten.

Bei Versterben dieser Personen muss zum Beispiel geklärt werden, wie weit die Befugnisse der Erben dieser Personen gehen werden. Werden sie die YouTube-Videos ändern, oder gar löschen dürfen? Und werden sie auch von den Werbeeinnahmen profitieren?

1.2 Im täglichen Leben – Jeder Benutzer ist gefragt

Aber nicht nur Nutzer, die Millionen als Influencer mithilfe der Social-Media verdienen, hinterlassen einen digitalen Nachlass. Nahezu jeder ist in der virtuellen Welt unterwegs, und das täglich. Über 90 % der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren ist online. Die tägliche Verweildauer im Internet der unter 30-Jährigen liegt aktuellen Studien zufolge bei fast 6 Stunden.⁵

³ www.theblondesalad.com

⁴ www.youtube.com/user/freekickerz?hl=de&gl=DE

⁵ www.ard-zdf-onlinestudie.de

Das Smartphone ist der ständige Begleiter und ermöglicht überall und uneingeschränkt Zutritt zur digitalen Welt. Immer mehr vernetzt das Internet als Steuerungselement Objekte und unterstützt im Alltag. Clouds dienen als zentraler digitaler Ablageort auf externen Servern, irgendwo auf der Welt.

Der übliche Nutzer kommuniziert über Internet, er tätigt online (Bank-)Geschäfte, verwaltet in der Cloud wichtige Urkunden und Fotos, besitzt eine oder mehrere E-Mail-Accounts, schließt Nutzungsverträge für verschiedenste Onlinedienste ab, verfügt über eine online-Sammlung von Musik und (Hör-)Büchern.

Folgendes Beispiel veranschaulicht den Umfang des digitalen Nachlasses aus der Perspektive eines 51-jährigen üblichen Nutzers.

1.2.1 Der übliche Anwender

Der liierte 51-jährige Mario Mustermann ist selbständiger Grafikdesigner und arbeitet hauptsächlich im Home-Office. Angestellte hat er nicht. Für seine Arbeit nutzt er ein Notebook, ein Tablet und ein Smartphone. Die Arbeit und die komplette Buchführung wird erledigt mit einem speziellen kostenpflichtigen Softwareprogramm.

Er hat bereits seit vielen Jahren ein kostenloses E-Mail-Konto. Seine E-Mail-Adresse verwendet er sowohl für die Auftragsabwicklung als auch für seine private Korrespondenz.

Private Fotos macht er mit seinem Smartphone. Das Smartphone ist sein ständiger Begleiter, er nutzt die Funktionen des Geräts auch, um unterwegs Notizen zu machen oder E-Mails zu schreiben. Mit einer weltbekannten Chat-Software kommuniziert er mit Familie, Freunden und Kunden, verschickt so auch Fotos und Teile seiner Arbeit.

Für die Kommunikation mit einer Liebschaft nutzt er eine weniger bekannte Chat-Software; diese Kommunikation und ausgetauschte Bilder hält er geheim.

Als Speicherort für seine Arbeitsergebnisse, seine privaten Daten und Fotos nutzt er die Festplatte seines Notebooks. Darüber hinaus sind Daten in einer Cloud eines US-amerikanischen Anbieters gespeichert.

Er hat sich seit einigen Jahren angewöhnt, Papier möglichst zu meiden und sowohl beruflich als privat möglichst viel zu digitalisieren. Er scannt möglichst umfassend und speichert die Daten auf der Festplatte, danach vernichtet er das Papier. Rechnungen lässt er sich per E-Mail schicken oder erhält Kenntnis davon durch Anmeldung im jeweiligen Online-Portal.

Mario ist sowohl beruflich als auch privat in verschiedenen sozialen Netzwerken unterwegs und pflegt dort gewissermaßen regelmäßig sein Profil. Bei verschiedenen Datingportalen hat er sich kostenpflichtig angemeldet, allerdings nicht mit seinem richtigen Namen.

Er gibt auch regelmäßig Bewertungen auf verschiedenen Plattformen im Internet ab, hauptsächlich für Hotels und Restaurants.

Er hört gerne und oft Musik, und besitzt somit eine stetig wachsende Sammlung, die er ebenfalls auf dem Notebook speichert.

Aus Sicherheitsgründen nutzt er für jeden Internetdienst ein anderes Passwort.

Zeitung liest er schon lange nicht mehr in Papierform, sondern nutzt das kostenpflichtige Abo im Netz. Als Fußballfan hat er sich kostenpflichtig bei verschiedenen Internetdiensten angemeldet, um die live-Übertragungen der Fußballspiele anschauen zu können und sich zu informieren.

Seit einigen Jahren beschäftigt er sich außerdem mit der Kryptowährung Bitcoin, und das mit Erfolg: sein Bitcoin-Wallet wächst langsam aber stetig.

1.2.2 Der digitale Nachlass des üblichen Anwenders

Beim Versterben des Herrn Mustermann stellen sich im Hinblick auf den digitalen Nachlass für den Erben oder auch für den nächsten Angehörigen, der nicht zwangsläufig mit dem Erben identisch sein muss, folgende Fragen:

- Was gehört hier nun zum Nachlass?
- Wie erlangen die Erben Kenntnis
 - von den Aufträgen und Kunden
 - dem Stand der Buchführung
 - von privaten Rechnungen
 - von kostenpflichtigen Verträgen für Internet-Dienste
 - von der Existenz des Bitcoin-Wallets
- Wie erhalten die Erben den digitalen Schlüssel, wenn sie die Passwörter nicht kennen?
- Was passiert mit den Nutzungsrechten an der Musiksammlung?
- Können die Erben
 - die Inhalte löschen lassen?
 - die Verträge kündigen oder übernehmen?
 - die Hotelbewertungen „übernehmen“?
- Können Angehörigen Löschung oder Herausgabe von Fotos oder Daten in sozialen Medien verlangen?